

Zu P. Horvath's Buch „Eigentumsrecht nach dem heiligen Thomas“.

Von Jos. Biederlack S. J.

II. Teil.

6. *Der Eigentumserwerb nach Horvath.* Wie geht nun eine bis dahin noch freie, allerdings aber mit „dem allgemeinen, gemeinsamen, gleichberechtigten Benützungsrecht“ belastete Sache in das Eigentum eines einzelnen Menschen oder einer Gruppe derselben über? Der Übergang wird vollzogen durch Arbeit, d. h. durch die Bearbeitung des Dinges; denn (S. 111) „nur durch diese werden äußere Dinge mit dem Stempel des eigenen Geistes (des Bearbeiters) versehen. Dadurch, daß der Mensch seine Ideen verwirklicht, die äußeren Dinge nach ihnen formt, haucht er etwas von seiner Seele in sie hinein, teilt ihnen etwas aus seinem innersten Wesen, seinem Eigentum, mit, stellt infolgedessen eine Verbindung her, die früher nicht existierte, kraft deren das bearbeitete Ding auf ihn als seine Ursache hinweist, gleichsam von ihm weitere Verfügung in der neu empfangenen Seinsweise erwartet.“

Die bisherige Lehre sieht die Aneignung, die Okkupation als ursprünglichste Erwerbsquelle an. Aber darauf antwortet Horvath mit der Frage: „Was trägt der Mensch durch die Okkupation von seinem Ich in das okkupierte Ding hinein? Gar nichts. Höchstens seinen Willen, es zu bearbeiten. Also erst durch die Arbeit wird es zu seinem Eigentum und durch den kundgegebenen Bearbeitungswillen erscheint uns das positive Recht oder die bloße Konvention der Okkupanten berechtigt, die Okkupation zu einer Eigentumsquelle zu gestalten“ (S. 112). Wie sich Horvath die Folgerungen zurechtlegt, die sich aus seiner Ansicht ergeben, und wie er der Schwierigkeit zu entgehen versucht, wenn jemand im Dienste anderer, also deren Sache bearbeitet, und wenn, was ja ganz gewöhnlich ist, viele nacheinander ein Ding bearbeiten, es „mit dem Stempel ihres Geistes versehen“, müssen wir hier übergehen und uns nur mit der allgemeinen Behauptung beschäftigen, es müsse die Arbeit „als die naturrechtlich einzige Quelle des Eigentums anerkannt werden“ (S. 112).

Was ist von dieser Lehre zu sagen? Vorerst, daß sie nicht die des heiligen Thomas ist. Im art. V. derselben, qu. 66, die von Horvath vielfach zitiert wird, fragt Thomas: „Utrum furtum semper sit peccatum?“ und bringt unter den Einwendungen, die man etwa gegen die notwendig

sich ergebende bejahende Antwort bringen könnte, auch die, es eigne sich doch der Finder einer Sache, die ihm nicht gehöre, also einer *res non sua*, einer *res aliena*, diese doch an; da der Diebstahl eine *ablatio rei alienae* ist, müßte ja auch der Finder, der die gefundene, ihm noch nicht gehörende Sache für sich behält, ein Dieb genannt werden, was man doch keineswegs zugeben könne. Das der Einwurf. Was antwortet Thomas? Er unterscheidet zwischen dem Auffinden solcher Dinge, die keinem Eigentümer angehört haben, wie z. B. solcher, die aus dem Meere stammen, von diesem ausgeworfen und nun am Meeresstrande gefunden werden („*sicut lapilli et gemmae, quae inveniuntur in littore maris*“), ferner von Schätzen, die von altersher vergraben sind, so daß der Eigentümer sich nicht mehr auffinden läßt, und denjenigen Dingen, die von ihren noch auffindbaren Eigentümern *verloren* wurden. Wer diese letzteren sich aneignet, ohne die Absicht, dem Eigentümer, wenn er sich finden läßt, sie rückzugeben, begeht einen Diebstahl; die ersteren aber, die in niemandes Eigentum gestanden oder deren Eigentümer sich nicht auffinden läßt, kann der Finder sich aneignen („*occupanti conceduntur*“). Daß solche wertvolle Steine, Muscheln, Perlen, vergrabene Schätze erst durch Bearbeitung Sache des Finders werden, davon sagt Thomas kein Wort, seine Antwort lautet einfach: „*talia occupanti conceduntur*“, der Aneignende kann sie für sich behalten.

Nach Horvath würde also der Finder von Perlen am Meeresstrande, der Finder von Gold und sonstigem kostbaren Metall, der Entdecker von Kohlenlagern, Erdölquellen u. s. w. u. s. w. erst dann Eigentümer dieser Dinge, wenn er sie bearbeitet. Ist das nicht gegen den jedem Menschen angeborenen Rechtssinn? Schlägt eine solche Theorie nicht jeder gesunden praktischen Vernunft ins Gesicht? Und was ist erst mit demjenigen, der von einem andern ein Geschenk annimmt, was mit dem Erben, der eine, vielleicht sehr reiche Erbschaft annimmt? Nach dem jedem angeborenen Rechtssinne erlangen sie das Eigentumsrecht an der geschenkten Sache oder an der Erbschaft durch die rechtsgültige Annahme derselben, durch den äußerlich kundgegebenen inneren Willensakt der Annahme. Diese Schwierigkeit kommt auch Horvath zum Bewußtsein. Wie hilft er sich über diese hinweg? Er hilft sich mit einem „Urtitel“; so schreibt er (S. 112): „Es ist daher das Erbrecht keine von dem Urtitel wesentlich verschiedene Erwerbsquelle. Erworben wurde es (das auf den Erben übergehende Ding) nur einmal durch die

Arbeit, aber auch ein- für allemal, solange der Urerwerber virtuell in seinen Nachfolgern fortlebt. Das positive Recht mag die Übertragung regeln, aber eine neue Erwerbsquelle vermag es nicht zu schaffen.“ Aber dieser Urtitel haftet dem Dinge doch auch an in den Händen des Diebes? Und vor allem möchten wir doch wissen, welche Titel eines rechtmäßigen *derivativen* Erwerbes es gibt. Daß diese Theorie das ureigenste Produkt Horvaths ist und lediglich eine Ausflucht, daß er ferner für diesen Urtitel auf den heiligen Thomas sich nicht berufen kann, brauchen wir nicht zu sagen. Nur sei bemerkt, daß die Reformisten, denen Horvath mit seinem Buche zuhülfe kommen möchte, nur mit den gegenwärtig geltenden Übertragungsformen des Eigentums von dem einen Besitzer auf den andern sich beschäftigen und behaupten, der jetzt lebende Mensch könne nur durch Arbeit das Eigentum seines Nebenmenschen erwerben. Mit der Berufung auf einen „Urtitel“ ist deshalb auch den Reformisten nicht gedient.

7. Im Vorübergehen sei ein anderes Beispiel angeführt für die Unzuverlässigkeit des Verfassers in der Erklärung des heiligen Thomas. Horvath unterscheidet (S. 110) eine physische und eine psychische Persönlichkeit. Die physische Persönlichkeit (das Kind) „bleibt bis zu ihrer vollen Entwicklung ein fremdes Eigentum, ein Eigentum derjenigen, die zu ihrer Bildung mitgewirkt haben. Die Kinder sind moralisch ein Teil der Eltern, *aliquid parentum*, über welche *sie das volle Verfügungsrecht haben*. Wir finden daher die Arbeit als eine Quelle des Eigentums bei der natürlichen Verbindung gleichsam als Ausgießung der eigenen Persönlichkeit in fremde Dinge, als das vielfältigende Element derselben.“ So führt Horvath also das Recht der Eltern über ihre Kinder auf die Erzeugungs- „Arbeit“ zurück, um dies mit dem Zentralgedanken von der Arbeit als Quelle des Eigentumsrechtes in Übereinstimmung zu bringen. Näher hierauf einzugehen, erübrigt sich. Dann fährt der Verfasser also fort: „Durch Arbeit wird das psychische Ich erworben. Welch eine mühsame Tätigkeit die Abstraktion in sich schließt, durch die die intellektuellen Schätze gewonnen werden! Welche Mühe kostet es, die unbändigen Kräfte des affektiven Lebens im Zaum zu halten, sie zu erziehen! Ohne Arbeit entwickelt sich nicht ein geordnetes Ich, ein menschliches Wesen, sondern es gedeiht nur die Bestie. Durch die Arbeit wird infolgedessen alles, was zur psychischen Persönlichkeit gehört, zu einem unantastbaren Eigentum, das uns

zur freien Verfügung zu Gebote steht.“ Was ist dazu zu sagen? Der heilige Thomas sagt weder an der Stelle, auf welche der Verfasser in der Fußnote sich beruft (II. II. quæst. 57 art. 2) noch an irgend einer anderen Stelle, die Eltern hätten über das physische Ich ihres Kindes ein volles Verfügungsrecht. Gerade das Gegenteil sagt er auch an der genannten Stelle. Zu diesem physischen Ich gehört doch der Leib des Kindes, die Glieder und Sinne desselben auch vor der Erlangung des psychischen Ichs. Als *menschliches Wesen* steht das Kind seinen Eltern so gegenüber wie jeder andere Mensch. Den Eltern steht das Recht zu und obliegt die Pflicht der Erziehung ihres Kindes, der Sorge für die körperliche und geistige Entwicklung desselben, und so können sie dasselbe auch strafen. Derjenige aber, dem der Schutz der Rechte in der Gesellschaft obliegt, hat auch das Recht des Kindes gegen seine eigenen Eltern, falls diese z. B. die körperliche Integrität verletzen würden, in gleicher Weise zu schützen, wie gegen einen Angriff von einer anderen Seite. „Filius“, sagt Thomas an der von Horvath zitierten Stelle, „prout consideratur ut quidam homo, est aliquid secundum se subsistens ab aliis distinctum. Et ideo in quantum est homo, aliquo modo ad eos est justitia“. Insofern das Kind ein Mensch ist, besteht nach Thomas zwischen ihm und seinen Eltern die bilaterale Relation der strengen, ausgleichenden justitia, von der dort die Rede ist. Thomas stellt demnach das Recht der Eltern wesentlich anders dar, als man nach Horvath meinen müßte.

Ganz richtig sagt Horvath, im Grunde genommen müßte das *Gewissensforum* aller auf die Gestaltung der Besitzverhältnisse Einfluß habenden Menschen genügen; wenn das Gewissen aller richtig urteilte und dann alle nach diesem richtig orientierten Gewissen voringen, würde das Übel bald behoben sein, und auch keine Gefahr einer Wiederkehr desselben bestehen. Da aber dieses Forum bisher nicht ausgereicht hat und auch in Zukunft nicht ausreichen wird, weil es nicht mächtig genug ist, um mit genügendem Erfolg die ungeordneten Triebe der Menschen zu zügeln, muß es noch ein anderes, mit Machtmitteln ausgestattetes Forum geben. Wo findet sich ein solches? Man denkt da wohl zuerst, meint Horvath zunächst wieder ganz richtig, an *die Kirche*, welche ja nicht nur die unfehlbare Auslegerin auch des Naturgesetzes ist, sondern auch die Aufgabe hat, die Menschen von dem ungeordneten Jagen nach dem Besitze von Erdengütern zurückzuhalten. Aber, sagt er: „Ich orientiere mich gegen

dieses Forum“. Und auch hierin muß man ihm recht geben. Denn die Kirche hat es nie als ihre Aufgabe angesehen, im Einzelnen in die Besitzverhältnisse an den Erdengütern einzugreifen. Sie hat eine andere, weit höhere Aufgabe; sie folgt hierin dem Beispiele ihres göttlichen Stifters. Als einst ein Mann an den Heiland herantrat und ihn um Entscheidung und Schlichtung des Erbschaftsstreites bat, den er mit seinem Bruder hatte, gab Christus die Antwort (Lk 12. 14): „Wer hat mich, o Mensch, zum Richter oder Erbteiler unter euch eingesetzt?“ Er leugnete damit keineswegs, daß er über die gehörige Kenntnis verfüge, noch auch, daß er die erforderliche Autorität besitze, um diesen Erbstreit nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden. Er leugnete nur, daß er die *Aufgabe* habe, mit solchen Sachen sich zu befassen; zu viel Höherem sei er in die Welt gekommen. Dasselbe sagt die Kirche von sich und überläßt solche Besitzstreitigkeiten denen, welche die Naturordnung zur Regelung rein natürlicher Angelegenheiten bestellt und befähigt hat, d. h. dem *Staate* und den von ihm bestellten *Richtern*. Sie ist zu Höherem bestimmt, zur Lenkung und Leitung der Menschen auf ihr übernatürliches Ziel hin.

Muß man deshalb P. Horvath darin zustimmen, daß er sich in dieser Sache „gegen die Kirche orientiert“, so darf man ihm doch nicht zustimmen hinsichtlich des Grundes, den er anführt, und der Autorität des heiligen Thomas, auf die er sich beruft. Die Kirche soll nur über moralische Mittel verfügen. „In Bezug“, schreibt er S. 149 mit unmittelbarer Bezugnahme auf nur einen Teil der Neuordnung, „auf die Verwaltung und Verteilung des Überflusses orientiere ich mich meinerseits gegen die Kirche, die als von Gott eingesetzte Pflegerin der Armen ihr Amt sicher am besten versehen würde. Die Erzwingung der Abgabe ist allerdings nicht ihre Sache. *Sie verfügt nur über moralische Mittel*, sie kann *ermahnen*, das *Gewissen binden* u. s. w., gewissenlosen Menschen gegenüber ist sie jedoch ohnmächtig. Gegen diese muß sich die Gesellschaft selbst organisieren und für die überstaatlichen, ja übergesellschaftlichen Rechte ihrer Mitglieder eintreten“. Und in gleichem Sinne S. 157: „Daher kommt sowohl die Kirche als auch die Gesellschaft bei der direkten Bevormundung der Verschwender und der unrechten Güterverwalter in Betracht. Wie die Kirche ihre Vormundschaft ausüben kann“ (nämlich nur durch moralische Mittel) „haben wir gesehen, und daß *sie die Entziehung der Kirchen-*

steuer nur mit geistigen Strafen ahnden kann, sagt der heilige Thomas ausdrücklich. Weiter geht ihre Macht nicht.“ Für diesen letzten Satz führt er aus der theologischen Summa des heiligen Thomas II. IIae. qu. 86 art. 1 ad 3 an. Er hat offenbar nicht bedacht, daß er mit dieser Behauptung in Gegensatz tritt zum neuen kirchlichen Gesetzbuch, das in can. 2241, § 1 erklärt, die Kirche hat „das angeborne und eigentümliche, von jeder menschlichen Autorität unabhängige Recht, den ihr Untergebenen, wenn sie sich verfehlen, sowohl geistliche als auch zeitliche Strafen aufzuerlegen“. „Nativum et proprium Ecclesiae ius est, independens a qualibet humana auctoritate, coercendi delinquentes, sibi subditos poenis tum spiritualibus tum etiam temporalibus.“

Die Kirche hat also das Recht, zeitliche Strafen aufzuerlegen und Zwangsmaßregeln anzuwenden, sie hat es auch nicht etwa von Staates Gnaden; es ist gewissermaßen ihr angeboren (nativum), d. h. sie hat es von ihrem göttlichen Stifter selbst erhalten und es kann ihr daher von keiner menschlichen Gewalt genommen oder eingeschränkt werden. Sie hat dieses Recht auch immer für sich in Anspruch genommen und ausgeübt,¹⁾ trotz aller Bekämpfung desselben sowohl im allgemeinen als bezüglich einzelner Strafarten im besonderen. Im vorigen Jahrhundert war es vor allem die liberale Staatslehre, welche den Staat als die Quelle *alles* Rechtes hinstellte (Rechtspositivismus) und daher auch der Kirche das Recht absprach, unabhängig vom Staat zu zeitlichen Zwangsmitteln und Strafen zu greifen. Diesem Irrtum trat Pius IX. entgegen, indem er im Syllabus prop. 24 den Satz verwarf: „*Ecclesia vis inferendae potestatem non habet neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam.*“ Die Kirche kann also nicht nur moralische Mittel, sondern auch äußere Zwangsmaßregeln anwenden, wo das zur Ausführung ihrer Gesetze und Verordnungen notwendig ist. Sie wäre ja auch keine vollkommene Gesellschaft, wenn sie nicht auch äußeren Zwang, der, wie Horvath zugibt, oft notwendig ist, anzuwenden vermöchte. Darin liegt ja eben der Charakter einer vollkommenen Gesellschaft, daß sie alle zur Erreichung ihres Zweckes notwendigen Mittel in sich hat. Und diesen Charakter betont auch Leo XIII. in der neueren Zeit wiederholt in seinen Enzykliken. So in der Enzyklika „Immortale Dei“ am 1. November 1885, wo er mit klaren Worten behauptet und

¹⁾ Vgl. bezüglich des jetzigen Rechtes can. auch 2291, n. 12; 2298, n. 7, 8, 9 u. s. w.

nachdrücklich betont: „Die Kirche ist von der bürgerlichen Gesellschaft durchaus verschieden. Da sie aber durch Gottes gnädigen Ratschluß in sich und durch sich alles besitzt, was zu ihrem Bestand und zu ihrer *Wirksamkeit erfordert wird*, so ist sie nach ihrem Wesen und Recht — und dies ist von höchster Wichtigkeit — eine *vollkommene Gesellschaft*.“¹⁾ Meinungsverschiedenheiten unter den Kirchenrechtslehrern bestehen auch nur darüber, ob einzelne *Strafarten* für die Kirche notwendig oder zweckmäßig sind. — Und was ist nun in dieser Frage mit dem heiligen Thomas? Hat er, wie Horvath schreibt, wirklich gelehrt, die Kirche könne die Entziehung der Kirchensteuern nur mit geistigen Strafen ahnden? Ganz und gar nicht. Er sagt dies weder ausdrücklich, noch sonst irgendwie; und man versteht nicht, wie P. Horvath eine solche Behauptung aufstellen konnte. Thomas spricht an der zitierten Stelle vom Steuerrecht der Kirche. Dabei sagt er nichts anderes, als daß *der* Priester, welchem seitens der Gläubigen die ihm gebührenden Leistungen (oblaciones) nicht entrichtet werden, eben diese Gläubigen nicht durch Verweigerung der Sakramente *bestrafen* dürfe. *Dieses Strafrecht stehe nur den Oberen der Kirche zu*; er sagt also das Gegenteil von dem, was Horvath ihm zuschreibt. Seine Worte lauten in deutscher Übersetzung: „Jene, welche die pflichtmäßigen Abgaben nicht leisten, können durch Verweigerung der Sakramente nicht von dem Priester selbst, an den die Abgaben zu entrichten sind, bestraft werden, damit er nicht für die Spendung der Sakramente etwas zu verlangen scheine, sondern *von dem Oberen*.“ Wenn also der heilige Thomas hier unter Strafen auch die zeitlichen Strafen versteht, was Horvath wohl mit Recht annimmt, so spricht er der Kirche das Recht, solche aufzuerlegen, nicht nur nicht ab, sondern behauptet es vielmehr ausdrücklich, da er es den kirchlichen Obern zuschreibt. Der einfache Priester ist nicht Inhaber der kirchlichen Strafgewalt, sondern nur der kirchliche Obere ist es, wie Thomas hier sagt.

Da man nun aber dem Verfasser gerne zustimmt, es sei nicht die Aufgabe der Kirche, wirtschaftliche Mißstände

¹⁾ „Ecclesia differt a societate civili et quod plurimum interest, societas est genere et iure perfecta, quum adjumenta ad incolumitatem actionemque suam necessaria voluntate beneficioque conditoris sui, omnia in se et per se ipsa possideat.“ Der Papst erklärt in der gleichen Enzyklika noch mehrmals, daß die Kirche eine *vollkommene* Gesellschaft ist („Ecclesiam societatem esse non minus quam ipsam civitatem, genere et iure perfectam“). Ebenso in der Enzyklika „*Libertas*“ vom 20. Juni 1888 und „*Sapientiae christianae*“ vom 10. Jänner 1890.

unmittelbar zu heben, wie sie das auch nie getan hat, so bleibt die Frage bestehen, wem diese Aufgabe zufalle. Jedermann denkt da wohl an den Staat, da dieser die Rechte seiner Untertanen zu schützen wie überhaupt für das öffentliche zeitliche Wohl seiner Angehörigen einzutreten hat, die heutigen wirtschaftlichen Mißstände aber das öffentliche Wohl schwerstens bedrohen, auch von der Nichtbeachtung der natürlichen Rechte herrühren. Daß auch Leo XIII. so gedacht hat, werden wir sogleich sehen. Da nun aber dem Staate die Pflicht obliegt, wie bei allen anderen Maßnahmen so auch in der Hebung der wirtschaftlichen Mißstände sich an die Normen des Naturgesetzes oder des christlichen Sittengesetzes zu halten und diese zur Ausführung zu bringen, so entsteht eine neue Schwierigkeit; es „müßte der Staat selbst christlich werden und sich als Anwalt Gottes betrachten“ (S. 156). Hierin wird man wieder dem Verfasser gerne zustimmen. Da aber die heutigen Staaten nicht christlich sind und auch noch keine Miene machen, das zu werden, bleibt immer die gleiche Frage, was nun zu tun ist. Horvaths Antwort liegt schließlich im Folgenden: „Die Gesellschaft müßte kraft ihrer Natur sich als organisiert vorfinden, um solche Attentate, wie die planmäßige Verpestung der Literatur, Kunst u. s. w. sind, zu unterdrücken und damit indirekt auch jenen Teil der Sittlichkeit zu schützen, den man Güterverwaltung nennt.“ An einer direkten Beeinflussung der Güterverwaltung im Sinne des christlichen Sittengesetzes „hat der moderne Staat kein Interesse und auch kein Recht. Daher muß ein anderes Rechtssubjekt gesucht und für diese Vormundschaft aufgestellt werden“ (S. 157). Dieses Rechtssubjekt gibt er endlich mit folgenden Worten an: „Es bleibt also der Gesellschaft überlassen (S. 158), diese schwere Aufgabe zu lösen, und wir erblicken nur in den christlich organisierten Ständen die Möglichkeit zur Aufstellung eines solchen Gerichtes, das die Vormundschaft bestimmt und ausübt. Die Familien müßten sich ähnlich organisieren und zur Wahrung ihrer christlichen Ehrenpflichten sowie auch zum Schutze ihrer eigenen und der bedürftigen Nächsten Interessen ein ähnliches Forum schaffen, wie es die Staaten für sich seit jeher wollen und jetzt im Völkerbund bewerkstelligen zu können glauben. Dies setzt allerdings voraus, daß wir neben dem Staat oder im Staat auch andere Organe des bonum commune, wenigstens für einzelne Zweige desselben anerkennen . . . Bei dem Staate, der nicht auf naturrechtlichem Boden steht, sind solche

Organisationen Hilfsarbeiterinnen des Naturrechtes und der Staat begeht ein Unrecht, wenn er dieselben unterdrückt.“ Für die Gesellschaft, also die christlich organisierten Stände, handelt es sich hierin nicht nur um ein Dürfen, sondern um ein Müssen, eine Pflicht. Denn so heißt es weiter (S. 158): „Auffallende soziale Unebenheiten, wie z. B. Überhandnehmen des Pauperismus, *berechtigten* und *verpflichten* die Gesellschaft ohne Zweifel dazu, daß sie die Gründe solcher Erscheinungen aufsucht. Daß sie hiebei die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen darf, dürfte aus dem Wesen desselben als eines Institutes zum Schutze des Naturrechtes ohneweiters einleuchten. Findet man den Grund in einer sündhaften oder rein individualistischen Verwaltung des Eigentums, so sehen wir keinen Grund, warum die Korrektur derselben unbefugt wäre. Durch die *justitia legalis* ist man eben für seine Eigentumsverwaltung nicht nur Gott, sondern auch der Gesellschaft verantwortlich. Der Natur gegenüber ist die Gesellschaft ohnmächtig, sich selbst aber zu korrigieren ist sie naturrechtlich verpflichtet. Sind solche christliche Stände schon vorhanden, um so besser; wenn nicht, müßten sie natürlich erst verchristlicht werden, um diese schwere Aufgabe lösen zu können.“

Das Resultat des Ganzen ist nach Horvath also, daß unter den jetzigen Verhältnissen die *Gesellschaft* Hand anlegen muß, um Besserung herbeizuführen, den unverbesserlichen Großkapitalisten ihren Überfluß, und denen, die ihr Vermögen verschwenden oder es zu sittenwidrigen Zwecken mißbrauchen, ihr Eigentum nehmen und der Gesellschaft dienstbar machen muß. Da erhebt sich nun die Frage, ob denn ein einzelner christlicher oder verchristlichter Stand, z. B. der zahlreiche Bergarbeiter-, Metallarbeiter-, Buchdruckergehilfen- u. s. w. Stand so vorgehen dürfe und müsse, ob vielleicht gar schon einige Hundert Arbeiter eines einzelnen Betriebes eine Depossedierung ihres luxuriös lebenden Arbeitsherrn vornehmen dürfen und müssen. Solche Einzelfragen verlangen im praktischen Leben eine Antwort, und zwar, da es sich um die Gerechtigkeit handelt und um den ruhigen Besitz alles Privateigentums, eine ganz genaue Beantwortung. Manche werden wohl auch fragen, warum Horvath nicht vielmehr eine Verchristlichung des modernen Staates in seiner Ganzheit oder in der Mehrheit seiner Untertanen verlangt, also sich dem Rufe der Kirche und aller treuen Katholiken anschließt.

Die Berufung auf den heiligen Thomas für eine solche Theorie findet sich bei Horvath nicht und das ist gut. Denn diese Theorie steht in offenbarem Gegensatz zur Staatslehre der christlichen Ethik überhaupt, und zu der Leos XIII. In der Enzyklika „Immortale Dei“ vom 1. November 1885 sagt der Papst (Herdersche Ausg. S. 21): „Itaque Deus humani generis procuracionem inter duas potestates partitus est, scil. ecclesiasticam et civilem, alteram quidem divinis, alteram humanis rebus praepositam. Utraque est in suo genere maxima, habet utraque certos, quibus contineatur, terminos eosque sua cujusque natura causaque proxima definitos.“ („So hat denn Gott die Sorge für das Menschengeschlecht *zwei* Gewalten zugeteilt, der geistlichen und der weltlichen. Jede ist in ihrer Art die höchste. Die eine hat er über die göttlichen Dinge gesetzt, die andere über die menschlichen. Jede ist in ihrer Art die höchste, jede hat ihre gewissen Grenzen, welche ihre Natur und ihr nächster und unmittelbarer Gegenstand gezogen haben.“) Damit ist die Kirche als höchste Gewalt in geistlichen, der Staat als höchste in weltlichen Dingen anerkannt. Nach Horvath gibt es aber nicht zwei, sondern drei, die Kirche, den Staat und die Gesellschaft. Letztere steht wenigstens unter gewissen Umständen über dem Staate und kann sich seiner als eines Hilfsorganes bedienen. Daß die volkswirtschaftlichen Dinge in sich weltlicher Natur sind, wird niemand leugnen; daher steht nach der Lehre Leos XIII. die „Gesellschaft“ als dritte Macht nicht neben dem Staate noch in ihm.

Seine Lehre von den beiden Gewalten hat Leo XIII. in der Enzyklika „Rerum novarum“ auf die Volkswirtschaft und die heutigen Mißstände in derselben auch zur Anwendung gebracht. Unter den Faktoren, welche für die Lösung der sozialen Frage in Betracht kommen, erwähnt er an erster Stelle die Kirche, da sie ja die Grundsätze, nach denen diese Lösung sich zu vollziehen hat, und allein auch sich vollziehen kann, an zweiter Stelle den Staat mit den Worten: „Wir meinen die Fürsten und Regierungen“, deren Pflichten noch im Einzelnen dargelegt werden. Von der „Gesellschaft“ findet sich kein Wort. Wo er von dem dritten Faktor, der außer der Kirche in Betracht kommt, den Besitzlosen selbst handelt, und von dem, was sie tun dürfen und müssen zur Besserung ihrer Lage, betont er ihr Recht, zu Vereinen sich zusammenzuschließen, aber auch das Recht des Staates, sie zu beaufsichtigen, eventuell sie aufzuheben oder zu unterdrücken, wenn sie dem Gemeinwohl hindernd in den Weg treten;

sie stehen dem Staate also so gegenüber, wie jeder Untertan. Auch dessen Rechte darf der Staat nicht verletzen; täte er das dennoch, dürfte der Verletzte sich weder als neben noch als über dem Staate stehend einschätzen, um mit Gewalt sich Recht zu verschaffen. Die „Gesellschaft“ also, von der Horvath spricht, die „Stände“, auch wenn sie christlich organisiert sind, stehen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit unabhängig über oder neben oder im Staate. Vielmehr ist alle Sorgfalt und Mühe darauf zu verwenden, daß die Staaten durch Zusammenwirken aller Einzelpersonen und aller Stände von christlichen Grundsätzen und Anschauungen sich, wie in ihrer sonstigen Tätigkeit, so auch in ihren wirtschaftlichen Maßnahmen leiten lassen. Daß Horvaths Lehre also sehr bedenklich ist und nicht ungefährlich, sieht jeder leicht ein.

Noch vieles wäre zu bemerken, doch dürfte das Gesagte hinreichen zum Beweise, daß die Ansichten Horvaths unannehmbar sind, und daß er auch kein Recht hat, sie dem heiligen Thomas zuzuschreiben.¹⁾

¹⁾ Bemerkenswert und für das Buch charakteristisch ist auch die Aufnahme, die es in gewissen Kreisen gefunden hat. Der Wiener Schriftsteller *Anton Orel*, der in seiner Halbmonatschrift „Das Neue Volk“ (Heft 14 vom 4. August 1929, S. 114) für das von vielen Erzbischöfen und Bischöfen verurteilte Würzburger gleichnamige Organ „Das Neue Volk“ Partei ergreift und in schärfster Weise gegen den hochwürdigsten Erzbischof von Freiburg auftritt, nennt Horvaths Buch eine für seine Richtung „gewonnene Schlacht“ („Das Neue Volk“, Heft 22 vom 22. November 1929, S. 170). *Dr. Lugmayer* widmet in seiner Zweimonatschrift „Die Neue Ordnung“, Heft 15 vom 4. August 1929, dem Buche einen sehr sympathischen Artikel. Auch *Dr. Eberle*, Redakteur der vielverbreiteten Wochenschrift „Schönere Zukunft“, wird von *A. Vermeersch* (Dossiers de l'Action populaire vom 25. Juni 1930, „Crise sociale et theories réformistes“ p. 1024 ff.) den Beförderern des falschen Reformismus zugezählt, wenngleich er sich mit ihm nicht identifiziere („sans s'inféoder à l'ecole nouvelle“) und der genannte *Anton Orel* anerkennt mit Dank die von *Dr. Eberle* ihm geleistete Unterstützung. Neuerdings wurde offiziell von der Staatssekretarie erklärt, daß die „Schönere Zukunft“ das Dankschreiben des Papstes an *P. Horvath* für die Überreichung seines Buches unrichtig verstanden und überschätzt habe (vgl. „Das Neue Reich“ Nr. 34 vom 24. Mai 1930, S. 704: „Der ‚Osservatore Romano‘ stellt richtig“).